

Die gesetzliche Erbfolge beruhe auf einem Ordnungssystem und sei daher mit der deutschen Regelung vergleichbar. So würden auch in der Türkei Erben der ersten Ordnung vorrangig behandelt, während Erben entfernterer Ordnungen nur dann zur Erbfolge berufen würden, wenn keine Erben vorhergehender Ordnungen existieren. Zur ersten Ordnung gehörten die Abkömmlinge des Erblassers, zur zweiten die Eltern und deren Abkömmlinge und zur dritten die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Daneben bestehe ein konkurrierendes Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Die Höhe seiner Nachlassbeteiligung hänge davon ab, neben welchen anderen gesetzlichen Erben er zur Erbfolge berufen sei. Neben Erben erster Ordnung erbe der überlebende Ehegatte ein Viertel des Nachlasses, neben Erben der zweiten Ordnung die Hälfte und neben Erben der dritten Ordnung drei Viertel des Nachlasses.

*Kiliç* führte ferner aus, dass es wie in fast allen Staaten auch in der Türkei die Möglichkeit gebe, die gesetzliche Erbfolge mittels einer Verfügung von Todes wegen außer Kraft zu setzen. Hier kenne das türkische Recht neben Testamenten die Möglichkeit vertraglicher Verfügungen. *Kiliç* erläuterte hierzu kurz die wichtigsten Formen und die wesentlichen Vorschriften. Anders als im deutschen Recht gebe es im Übrigen kein gemeinschaftliches Testament.

Um die nächsten Angehörigen zu schützen, kenne auch das türkische Erbrecht das Pflichtteilsrecht. Zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis gehören die Abkömmlinge, der überlebende Ehegatte, die Eltern sowie die Geschwister des verstorbenen Erblassers. Als besonders hob *Kiliç* hervor, dass es sich bei dem im türkischen Erbrecht definierten Pflichtteil nicht nur um einen bloßen schuldrechtlichen Anspruch handle, sondern, dass

dieser dem Pflichtteilsberechtigten eine dingliche Beteiligung am Nachlass gewähre. Wichtig sei jedoch, dass dieser Anspruch nicht von Amts wegen berücksichtigt werde, sondern fristgemäß mittels einer Herabsetzungsklage geltend gemacht werden müsse.

Die im Anschluss an die beiden Vorträge folgende Diskussionsrunde nutzten die Teilnehmer, um weitere Vertiefungsfragen an die Experten zu stellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Vortragsabend des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin eine spannende und höchst informative Fortbildungsmöglichkeit für den Praktiker bot.

Rechtsanwältin Dr. Susanne Fairlie,  
Humboldt-Universität zu Berlin

Christian Rupp

## „If everything seems under control, you're just not going fast enough.“

Law – Made in Germany: Qualität weltweit! Offizielle Übergabe der 2. Auflage der Broschüre „Law – Made in Germany“ an die Bundesjustizministerin

Hört oder liest man „Made in Germany“ denkt man zunächst an die Qualität von Autos und Maschinen.

### INFO

#### Der Weg zum Qualitätsmerkmal:

„Made in Germany“ gilt heute als Qualitätsmerkmal. Das war aber nicht immer so. Mit einsetzender Industrialisierung auch in anderen Ländern wollte Großbritannien mit einem Hinweis auf das Herstellerland ausländische Produkte als minderwertig brandmarkieren. Das britische Handelsmarkengesetz vom 23.8.1887 (Merchandise Marks Act 1887) schrieb dazu vor, dass auf Waren das Herkunftsland anzugeben sei. Im Ersten Weltkrieg verschärfte Großbritannien dieses Vorgehen, um es den Briten zu erleichtern, Waren von Kriegsgegnern zu erkennen und zu boykottieren. Da aber deutsche Waren aufgrund ihrer Qualität den einheimischen Waren oft überlegen waren, entwickelte sich *Made in Germany* zu einem Qualitätsmerkmal.

Gibt man „Made in Germany“ bei *Wikipedia* ein, erscheint der Hinweis: „Der Titel dieses Artikels ist mehrdeutig.“ Richtig! So haben in der Vergangenheit zum Beispiel *Nena* und *Rammstein* Alben unter diesem Titel veröffentlicht.<sup>1</sup> Aber nicht nur gute Musik, schöne Autos oder hochwertige Maschinen sind mit dem Qualitätsiegel versehen. Auch gutes Recht ist „Made in Germany“! Deshalb haben unter dem Motto „Law – Made in Germany: Qualität weltweit!“ die Partner des Bündnisses für das deutsche Recht<sup>2</sup> die Neuauflage der Broschüre „Law – Made in Germany“ am Dienstag, den 8.5.2012 feierlich an die Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* übergeben.

<sup>1</sup> Der Verfasser ist weder passionierter Anhänger der Neuen Deutschen Welle noch von deutschem „Tanzmetall“, wie *Rammstein* ihre Musikrichtung selbst bezeichnen.

<sup>2</sup> Siehe auch den Beitrag in *notar* 2008, 385 ff.



Prof. Dr. Hans-Heinrich Driftmann überreicht der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger die 2. Auflage der Broschüre Law – Made in Germany.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann. Unter den Gästen begrüßte er unter anderem eine Delegation chinesischer Richter des *Supreme Court*. Driftmann stellte die Vorzüge eines funktionierenden und stabilen Rechtssystems als Grundlage für eine wachsende Wirtschaft dar. Die Rechtssicherheit sei dafür ein wichtiger Faktor. Als Negativbeispiel

## INFO

## „Made in Germany“ – ein Qualitätsmerkmal nicht nur für Maschinen und Autos:

Das deutsche Recht ist effizient, kostengünstig und schafft Transparenz für alle Beteiligten – das ist die Grundaussage des Bündnisses für das Deutsche Recht. Dem Zusammenschluss aus Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutschem Anwaltverein, Deutschem Notarverein, Deutschem Richterbund ist mittlerweile auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag beigetreten. Alle Beteiligten haben es sich zum Ziel gesetzt, die Vorteile herauszustellen, die das deutsche Recht auch im internationalen Kontext bei der Vertragsgestaltung bietet. Gemeinsam zeigen die Bündnispartner, dass die Rahmenbedingungen des deutschen Rechts hervorragend geeignet sind für Investitionen und Verträge. Die Vorhersehbarkeit des deutschen Rechts wirkt Streitvermeidend. Seine Effizienz spart Zeit und damit wertvolle Ressourcen. Grundbücher und Handelsregister schaffen Rechtssicherheit und Vertrauen. Hier von profitieren nicht zuletzt die Unternehmen. Deshalb unterstützt das Bündnis auch den Transfer deutscher Rechtsgrundsätze ins Ausland. Diese Vorteile sind in der von den Bündnispartnern nun in 2. Auflage herausgegebenen Broschüre „Law – Made in Germany“ zusammengefasst.

führte er plakativ die Sammelklagen (so genannte *class actions*) im amerikanischen Recht an, die zu einer echten existenziellen Bedrohung eines Unternehmens werden können. Ein wesentlicher Vorteil des deutschen Rechts sei im Markenrecht auszumachen, so *Driftmann*. Auf der anderen Seite müsse man aber auch die Nachteile des deutschen Rechts erkennen und hier Verbesserungen anstreben. Als negativ, da wirtschaftshemmend, bezeichnete *Driftmann* das deutsche Steuerrecht. *Driftmann* schloss seine Begrüßungsrede im Namen aller Bündnispartner mit der Übergabe der Broschüre an die Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger*. *Leutheusser-Schnarrenberger* bedankte sich für die Neuauflage der Broschüre und wertete selbige als wichtigen Baustein im Wettbewerb des kontinentaleuropäischen Rechts gegen das angloamerikanische Recht im globalen Wirtschaftsleben. Recht habe immer auch ökonomische Implikationen.

Der Einsatz der Bündnispartner für *Law – Made in Germany* sei keinesfalls als juristischer Nationalismus zu sehen. Der Beitritt des DIHK als Vertreter der Wirtschaft müsse uneingeschränkt begrüßt werden.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz, bedankt sich für die Erstellung der 2. Auflage der Broschüre und würdigt diese als wichtigen Baustein im Wettbewerb mit anderen Rechtsordnungen.

Die anschließende Paneldiskussion wurde von *Dr. Timm Starke*, Präsident der Bundesnotarkammer, moderiert. Zu Beginn stellte *Starke* das Recht als wichtigen Standortfaktor dar. *Prof. Dr. Wolfgang Ewer*, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, hielt ein zehnjähriges Impulsreferat, in dem er an die Kolleginnen und Kollegen in den Rechtsabteilungen der Unternehmen und Verbände appellierte, sich für das deutsche Recht und dessen Verbreitung einzusetzen. Als negative Assoziation mit deutschem Recht sei das AGB-Recht zu nennen. Ob hier Änderungsbedarf bestehe, werde jedoch äußerst kontrovers diskutiert. Eine angemessene Anpassung im Bereich b2b sei aus seiner Sicht aber notwendig, um den Belangen im Unternehmer-Unternehmer-Verkehr Genüge zu tun, so *Ewer*. Auch die Einführung von Englisch als optionale Gerichtssprache in bestimmten Verfahren sei eine lohnenswerte Überlegung.



Am 8.5.2012 wurde die 2. Auflage der Broschüre *Law – Made in Germany* der Bundesministerin der Justiz, *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, durch die Präsidenten der Bündnispartner feierlich übergeben.

Rechtsanwalt *Hartmut Paulsen*, Generalbevollmächtigter der Hochtief AG und Vorsitzender des DIHK-Rechtsausschusses, machte die oft schlichte Unkenntnis der Geschäftspartner über das deutsche Recht als wesentlichen Punkt für dessen Nichtbeachtung aus. Man habe ein gutes Sachenrecht und mit dem Grundbuch und Handelsregister sehr gut funktionierende Register. Auch das deutsche Gesellschaftsrecht sei lobenswert. Das Mitbestimmungsrecht werde hingegen bei den Geschäftspartnern als Investitionshindernis betrachtet. Im angloamerikanischen Recht müssen sämtliche Regelungen im Vertrag selbst getroffen werden, da ein kodifizier-



*Law – Made in Germany*, 2. Auflage

tes Recht nicht zur Verfügung steht. Das führe dazu, dass die Verträge äußerst umfangreich und kompliziert würden. Rechtsanwältin *Lydia Schulze-Althoff*, Leiterin Litigation der Bayer AG, erläuterte, dass der Bayer-Konzern in den letzten Jahren mehrere Milliarden € an Vergleichs- und Prozesskosten in den USA zu verzeichnen habe. Als besonders negativ seien die *punitive damages*, der Strafschadensersatz, der wie ein Damoklesschwert über den Unternehmen schwebte, zu nennen. Auch Schiedsverfahren in den USA seien teuer. Das deutsche Recht mit seiner differenzierten Beweislastverteilung sei vorzugswürdig. *Michael Harms*, Geschäftsführer der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer in Moskau, berichtete von 6.300 deutschen Unternehmen in Russland. Dennoch sei deutsches Recht nicht empfehlenswert, da in Russland nicht zu vollstrecken. Man bleibe vorwiegend im russischen Recht, das mittlerweile umfassend kodifiziert und stark an das deutsche Recht angelehnt sei. Auch im Registerwesen seien Erfolge zu verbuchen: Russland habe nun ein öffentliches, elektronisch einsehbares Handelsregister. *Prof. Dr. Graf-Peter Calliess* von der Universität Bremen unternahm den Versuch, die von seinen Vorrednern vorgebrachten Ansätze in ein System zu ordnen. Als erste Dimension sei für den Erfolg eines Rechts das funktionierende Rechtssystem zu nennen. Wichtig für den Erfolg eines Rechts sei, dass Gerichte und Institutionen effektiv und schnell arbeiten. Zweite Dimension sei der Rechtstransfer ins Ausland, um dem Recht eine verstärkte Aufmerksamkeit und Verbreitung zuteilwerden zu lassen. Als dritter und für *Calliess* wichtigster Faktor sei die wirtschaftliche Verwobenheit des Rechts

## NEO

## „Law – Made in Germany“ zum Download:

Eine elektronische Version der Broschüre finden Sie zum Download auf der Internetseite des Bündnisses für das deutsche Recht ([www.lawmadeingermany.de](http://www.lawmadeingermany.de)). Schauen Sie einfach mal rein!

als ökonomische Indikation anzuführen. Aufgrund der Rechtswahlfreiheit sei das Recht zu einer Art Produkt geworden. Als besonders wichtig hierbei stellte *Calliess* den Wettbewerb der Gerichtsstandorte heraus. So habe sich zum Beispiel London als Schiedsgerichtsort einen Namen gemacht. *Paulsen* bekräftigte die Auffassung, dass eine gute Schiedsgerichtsbarkeit als Standortvorteil von unschätz-

barem Wert sei. Hier müsse Deutschland noch nachbessern. Auf die abschließende Fragerunde, weshalb deutsches Recht zu wählen empfehlenswert sei, wurden von den Diskussionsteilnehmern die Vorhersehbarkeit und die Kosteneffizienz des deutschen Rechts genannt. *Paulsen* appellierte abschließend auch an die Risikobereitschaft, sich einfach einmal auf das deutsche Recht einzulassen. Er zitierte da-

bei *Mario Andretti*, ehemaliger Formel-1-Fahrer: „If everything seems under control, you're just not going fast enough.“

Nach der Diskussion bestand bei einem Empfang mit Buffet Gelegenheit zu weiteren Diskussionen und persönlichem Meinungsaustausch.

Christian Rupp, Berlin



literatur

## Solide Zweitaufgabe zum WEG

**WEG, Wohnungseigentumsgesetz mit weiterführenden Vorschriften, Kommentar von Vizepräsident des LG München I Thomas Spielbauer und Rechtsanwalt Michael Then, 2012, 2. neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 1195 Seiten, ISBN 978-3-503-13682-7, Erich Schmidt Verlag (Reihe: Berliner Kommentare).**

Die Erstauflage des *Spielbauer/Then* aus dem Jahre 2008 wies eine Reihe von „Kin-

derkrankheiten“ auf, die in der hier anzuzeigenden 2. Auflage weitgehend bereinigt wurden (in § 1 Rn 2 heißt es leider immer noch „Ansprüche auf Vorkauf nach §§ 504 ff. BGB...“). Ansonsten aktualisiert der Kommentar sehr verlässlich den neuen Stand von Rechtsprechung und Literatur auf den Stand vom 15. Oktober 2011. Deutlich erweitert wurde die Kommentierung u. a. zur „Abrechnungsspitze“, Jahres-

abrechnung und zum Wirtschaftsplan sowie zum Verfahrensrecht nach §§ 43 ff. WEG. Die Kommentierung ist im Aufbau und in der Struktur im Wesentlichen unverändert gegenüber der ersten Auflage. So bleibt – wie bei der Rezension der ersten Auflage (*notar* 2009, 84) – das Fazit: Ein gut gelungener Kommentar, dessen Anschaffung empfohlen werden kann.

Dr. Gerd H. Langhein, Hamburg

